

Groß Gerungs, am 22.02.2024

Abänderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 10

Grundsatzentscheidung betreffend Umsetzung des Projekts "Gesundheitszentrum Groß Gerungs" sowie Beschlussfassung Auftragsvergabe Architektenleistungen

Zwei bereits in Groß Gerungs tätige Ärzte haben in den letzten beiden Jahren Groß Gerungs wieder verlassen. Grund für ihre Abwanderung war nicht etwa ein Mangel an Ordinationsflächen, sondern vielmehr, dass umliegende Gemeinden bessere finanzielle Anreize geboten hatten.

Eine Lösung des aktuellen Ärztemangels muss also vor allem eines leisten, nämlich echte Anreize zu schaffen, um zuziehende Ärzte tatsächlich auch langfristig an Groß Gerungs binden zu können.

Darüber hinaus hat sich so eine Lösung nicht an den Präferenzen der einen oder der anderen politischen Fraktion oder des Bürgermeisters auszurichten, sondern sie hat möglichst zielgenau die Bedürfnisse unserer Bürger zu treffen.

Aus diesem Grunde erachtet es die Bürgerliste GERMS als unerlässlich, die Bürger der Gemeinde Groß Gerungs in diese Entscheidungsfindung einzubinden. Sie selbst sollen aus den vorliegenden Projektvorschlägen das für Sie passendste und vielversprechendste auswählen.

Das adäquate Mittel hierfür ist die Anordnung einer Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Gemeinderat möge also beschließen,

eine Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973 anzuordnen. Die Fragestellung der Volksbefragung soll lauten:

Für eine rasche, effiziente und zukunftsichere Behebung des Ärztemangels in der Stadtgemeinde Groß Gerungs soll ein Projekt zur Schaffung eines Gesundheitszentrums umgesetzt und damit Anreize für einen Zuzug und eine beständige Ansiedlung von zwei neuen Allgemeinmediziner in Groß Gerungs geschaffen werden.

Als Bürger von Groß Gerungs können Sie darüber entscheiden, welchen Projektvorschlag die Stadtgemeinde zur Erreichung dieser Ziele umsetzen soll.

Zur Auswahl stehen folgende Projektvorschläge:

- 1.) Errichtung eines Gesundheitszentrum in Container-Bauweise am Kreuzberg neben ASBÖ Groß Gerungs inkl. eines Miet-Kauf-Modells als finanzieller Anreiz für sich ansiedelnde Ärzte. Kostenschätzung 300.000 € (exkl. Punktfundament und Parkplatz-Asphaltierungsarbeiten).
- 2.) Umbau des 1. Stocks des ehemaligen Volksbank-Gebäudes in ein Gesundheitszentrum. Kostenschätzung 1.500.000 € (exkl. 390.000 für den Erwerb der Liegenschaft Hauptplatz 45; € exkl. Makler- und Nebengebühren).
- 3.) Adaptierung des Erdgeschosses des ehemaligen Volksbank-Gebäudes in eine Ordination: Kostenschätzung 100.000 €.



Markus KIENAST



Silvia PARNET

Rechtsgrundlage

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

StF: LGBl. 1000-0 (WV)

idF: LGBl. Nr. 36/2023

II. Hauptstück

Wirkungsbereich der Gemeinde

5. Abschnitt

Volksbefragung

§ 63 Anordnung einer Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, ausgenommen über individuelle Verwaltungsakte und überwiegend abgabenrechtliche Angelegenheiten, eine Befragung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder (Volksbefragung) anordnen.

(2) Die Frage, die durch die Volksbefragung zu entscheiden ist, ist so eindeutig zu stellen, daß sie entweder mit "Ja" oder "Nein" beantwortet oder im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, die gewählte Variante bestimmt bezeichnet werden kann. Der Gemeinderat kann überdies beschließen, daß das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluß gleichzuhalten ist, wenn gleichzeitig für die Bedeckung allfälliger Ausgaben vorgesorgt wird.

§ 64 Ausschreibung der Volksbefragung

(1) Der Bürgermeister hat die Volksbefragung binnen vier Wochen nach ihrer Anordnung (§ 63), frühestens jedoch am Tag nach dem Stichtag, auszuschreiben. Als Stichtag gilt der Tag, welcher eine Woche nach der Anordnung der Volksbefragung folgt.

(2) Die Volksbefragung ist spätestens am siebenten dem Tage der Ausschreibung nachfolgenden Sonntag durchzuführen.

(3) Die Ausschreibung, der Stichtag und der Tag der Volksbefragung sowie der Wortlaut der Frage oder, wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, der Wortlaut der Fragen sind öffentlich kundzumachen und ortsüblich zu verlautbaren.

(4) Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4) oder der Dauer der Geltung von Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie verlängert sich die Frist nach Abs. 1 um 12 Wochen. Dauern die Maßnahmen betreffend die COVID-19-Pandemie über diesen Zeitraum hinaus an, kann die Landesregierung durch Verordnung abweichende Fristen festlegen.

§ 65 Abstimmungsbehörden und Verfahren

(1) Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der anlässlich der jeweils zuletzt durchgeführten Wahl des Gemeinderates gebildeten Gemeindewahlbehörde. Für das Verfahren bei Durchführung der Volksbefragung gilt die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist aufgrund der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, anzulegen und beginnend mit der Ausschreibung der Volksbefragung für die Dauer von drei Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Das Landesverwaltungsgericht hat über eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde über einen allfälligen Berichtigungsantrag binnen 7 Tagen nach deren Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Stimmzettel dürfen nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Im Falle, daß über zwei oder mehrere Varianten entschieden werden soll, müssen die Varianten so bezeichnet werden, daß der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

(4) Die Bestimmungen des 18. Abschnittes des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 153/1998, gelten sinngemäß auch für die Volksbefragung.

§ 66 Abstimmungsergebnis und Durchführung

(1) Das Abstimmungsergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Abstimmungstag kundzumachen und unterliegt keinem Rechtsmittel.

(2) Die gestellte Frage gilt als bejaht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja" lauten. Wenn über zwei oder mehrere Varianten entschieden wurde, so gilt die Variante als erwählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(3) Das Ergebnis der Volksbefragung ist dem zuständigen Organ der Gemeinde zur ordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.